



**Bebauungsplan Campus Horw
Auswertung Mitwirkungseingaben**

Mitwirkungsaufgabe vom 25. Februar bis 25. März 2022

Vom Gemeinderat an der Sitzung vom 4. Mai 2022 beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Eingereichte Mitwirkungsbegehren	3
1.2	Lesehilfe	3
2	Auswertung der Mitwirkungseingaben	4
2.1	Bebauungsplan Campus Horw	4
2.2	Mobilität- und Erschliessungskonzept	9
2.3	Leitbild – Gemeinsames Grundverständnis der Hochschulen	10
3	Weiteres Vorgehen	11

1 Einleitung

1.1 Eingereichte Mitwirkungsbegehren

Die öffentliche Mitwirkung zum Bebauungsplan Campus Horw erfolgte vom 25. Februar 2022 bis zum 25. März 2022. Sämtliche Unterlagen waren in diesem Zeitraum über die Webseite der Gemeinde zugänglich sowie öffentlich in der Gemeindeverwaltung einsehbar. Die wichtigsten Inhalte des Bebauungsplans wurden an der öffentlichen Informationsveranstaltung vom 8. März 2022 präsentiert. Die Mitwirkung war sowohl über den gewohnten postalischen Weg als auch digital über die Webseite der Gemeinde möglich.

Im vorliegenden Mitwirkungsbericht sind die Mitwirkungsbegehren zum Bebauungsplan Campus Horw und den Beilagen (Mobilitäts- und Entwicklungskonzept, Leitbild – Gemeinsames Grundverständnis der HSLU T&A und PHLU) aufgeführt. Die Teiländerung der Nutzungsplanung Campus Horw lag im gleichen Zeitraum öffentlich zur Mitwirkung auf, deren Mitwirkungsbegehren sind dem separaten Mitwirkungsbericht zu entnehmen.

Während der Frist haben 21 Mitwirkende insgesamt 28 Mitwirkungsbegehren eingereicht. 13 gleichlautende Mitwirkungsbegehren betreffen das Leitbild der Hochschulen, 9 betreffen den Bebauungsplan und 2 das Mobilitäts- und Erschliessungskonzept. Vier Begehren wurden ohne konkreten Antrag eingereicht. Ein Begehren betraf weder den Bebauungsplan noch die Teiländerung der Nutzungsplanung Campus. Der Gemeinderat hat am 4. Mai 2022 über die eingegangenen Mitwirkungsbegehren beraten und über die gestellten Anträge entschieden.

1.2 Lesehilfe

Strukturierung des Mitwirkungsberichts:

Nr. 1.01	Identifikation der/des Mitwirkenden
Nr. 1.01	Identifikation der einzelnen Eingabe der/des jeweiligen Mitwirkenden

Der Entscheid des Gemeinderats ist jeweils in der rechten Spalte aufgeführt. Folgende Arten von Entscheiden werden unterschieden:

Zustimmung	Dem Begehren wird materiell zugestimmt; es wird entsprechend umgesetzt.
Teilweise Zustimmung	Das Begehren wird nur zum Teil umgesetzt. Ein Teil des Begehrens wird materiell abgelehnt und entsprechend der aufgeführten Erwägung nicht umgesetzt.
Bereits erfüllt	Das Begehren ist bereits Bestandteil des Räumlichen Entwicklungskonzepts 2040.
Ablehnung	Das Begehren wird entsprechend der aufgeführten Erwägung materiell abgelehnt und nicht umgesetzt.
Kenntnisnahme	Das Begehren wird zur Kenntnis genommen (Behandlung ausserhalb der Teiländerung Nutzungsplanung und Bebauungsplan Campus)
--	Mitwirkungsangabe ohne konkreten Antrag

Nachfolgend werden folgende Begriffe in abgekürzter Schreibweise verwendet:

BZR	Bau- und Zonenreglement	SBV	Sonderbauvorschriften
BP	Bebauungsplan	MEK	Mobilitäts- und Erschliessungskonzept
GS	Grundstück	BUS	Bericht zur Umweltsituation

2 Auswertung der Mitwirkungseingaben

2.1 Bebauungsplan Campus Horw

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Empfehlung Metron
Bestimmungen / Situationsplan				
18.01	Überarbeitung Richtprojekt (Volumetrie, Gebäudehöhen, Körnung, Fassadengestaltung und Schattenwurf) zur Abstimmung auf die Umgebung	Projekt ist nicht ortstypisch und bildet einen krassen Massstabsprung zu den nördlich angrenzenden Wohnnutzungen. Dies betrifft auch die Ausgestaltung der Fassade. Das Volumen des Kopfbau Nord generiert eine immense Nordwand mit einem entsprechenden Schattenwurf, welcher die angrenzenden Wohnnutzungen erheblich in der Qualität beeinträchtigt. Dies widerspricht den Zielen des Bebauungsplanes gemäss Art. 3 «die sich sorgfältig in die bestehenden Strukturen einordnen».	<p>Für die Sicherstellung einer qualitätvollen Campus-Erneuerung und -Erweiterung wurde ein mehrstufiger Planungsprozess gewählt, der neben einer Testplanung und der Erarbeitung eines Entwicklungskonzepts auch einen zweistufigen selektiven und qualifizierten Projektwettbewerb umfasst. Das Siegerprojekt konnte die Jury des Projektwettbewerbs in ortsbaulicher Hinsicht überzeugen und wurde ins Richtprojekt sowie in den Bebauungsplan überführt.</p> <p>Das städtebauliche Gesamtkonzept und der Bebauungsplan werden auch vom Gemeindeverband LuzernPlus und dessen städtebaulichem Beirat grundsätzlich begrüsst.</p> <p>Das Ziel gemäss Art. 3 SBV betrifft die Einordnung der Campus-Erneuerung und Erweiterung in die bestehenden Strukturen des Campus. Das Ziel wird mit der Aufstockung der Trakte II bis IV und der Ergänzung mit zwei Kopfbauten erreicht. Der Massstabsprung zu den umgebenden Quartieren ergibt sich bereits mit der heutigen Bebauung.</p>	Ablehnung
18.02	Eine Abweichung des Kopfbaus Nord in nördlicher Richtung von 4.7m ist nicht zuzulassen.	bezieht sich auf Sonderbauvorschriften Art. 4 Baubereiche allgemein	Die Platzierung der Kopfbauten Nord aus städtebaulichen Gründen mit der Platzierung der Kopfbaute Süd abzustimmen. Die zugelassen Abweichungen gem. Art. 4 Abs. 2 SBV tragen diesem Bedürfnis Rechnung.	Teilweise Zustimmung

			<p>Das Richtprojekt wurde so entworfen, dass die Kopfbauten gegenüber den Bebauungsplanperimeter einen Abstand von mind. 10.00 m einhalten (Grenzabstand gemäss § A1-122). Die Verschiebung gem. Art. 4 Abs. 2 SBV bildet dies für den Kopfbau Nord grundsätzlich korrekt ab, erlaubt aber aufgrund des schrägen Verlaufs der Parzellengrenze eine Unterschreitung dieser 10.00 m beim nordöstlichen Eckpunkt des Baubereichs.</p> <p>Gestützt auf die Mitwirkungseingabe wird Art. 4 SBV daher mit der Vorgabe ergänzt, dass auch bei einer Verschiebung des Baubereichs gemäss Art. 4 Abs. 2 SBV mind. ein Abstand von 10.00m gegenüber dem Bebauungsplanperimeter einzuhalten ist.</p>	
18.03	Reduktion der Dachaufbauten auf dem Kopfbau Nord	<p>Nur untergeordnete, vereinzelte und nicht störende Dachaufbauten zuzulassen, die die Sicht in Richtung See und Berge nicht beeinträchtigen. Technik darf nicht grossflächig auf dem Dach untergebracht werden und grossvolumig eingehaust werden. Grossflächige Technikaufbauten, welche die Sicht behindern, sind nur innerhalb der maximalen Gebäudekoten zuzulassen (betrifft auch aufgeständerte Solaranlagen, Rückkühler, begehbare Dachnutzungen etc.).</p> <p>Die Regelungen zu technisch bedingten Aufbauten, Elementen der Freiraumgestaltung und Anlagen für Forschungszwecke sind in den Sonderbauvorschriften deutlich restriktiver zu regeln. Die Elemente der Freiraumgestaltung und der Anlagen für Forschungszwecke sind zum Schutz der angrenzenden Wohnnutzungen für den Kopfbau Nord auszu-schliessen. (bezieht sich auf Sonderbauvorschriften Art. 5 Dach- und Fassadengestaltung und Art. 8 Höhenkoten)</p>	<p>Grundsätzlich sind die Dachflächen gemäss Richtprojekt zum überwiegenden Teil für die Anbringung Solaranlagen vorgesehen. Die restlichen Nutzungen (z.B. begehbare Dachflächen, Forschung, technisch bedingte Aufbauten) werden sich auf ein untergeordnetes Mass begrenzen.</p> <p>Die Aufnahme von Einschränkungen gemäss Mitwirkungseingabe ist zum jetzigen frühen Zeitpunkt nicht zielführend. Sie betreffen mehrere Nutzergruppen und noch offene Fragen, sodass die Konkretisierung auf Stufe des Baugesuchs erfolgen wird. Jedoch ist die Sicherung der verlangten hohen städtebaulichen und architektonischen Qualität durch die SBV gegeben, u.a. mit Art. 23 SBV und der Einführung einer Fachkommission.</p>	Ablehnung
18.04	unterirdischer Baubereich ist nördlich von Kopfbau Nord zu verkleinern, so dass er nicht über den oberirdischen Baubereich hinausragt. Für die Freiraumqualität sollen auch hier auch neue grosse Bäume gepflanzt werden	<p>Bäume als Filterfunktion vor der grossen PHLU Wand in Richtung der angrenzenden Wohnnutzungen. Die Zulassung der Unterbaubarkeit widerspricht im Übrigen den Zielen des Bebauungsplanes gem. Art. 3 «ökologisch wertvollen Grün- und Freiräumen». (bezieht sich auf Sonderbauvorschriften Art. 6 Baubereich für unterirdische Bauten und auf den Situationsplan)</p>	<p>Die Fachkommission von horw mitte hat angeregt, die Freiraumgestaltung im Übergangsbereich zum Campus Horw zu berücksichtigen. Art. 13 SBV hält darüber hinaus fest, dass mit dem Baugesuch ein Freiraumkonzept auf Grundlage des Richtprojekts einzureichen ist. Art. 13 Abs. 3 hält fest, dass die Grün- und Freiräume auf die Erschliessung abzustimmen sind (Bifangweg) und Übergänge zwischen den Freiraumbereichen sorgfältig zu gestalten sind.</p>	Bereits erfüllt

			<p>Art. 16 SBV stellt für die Bepflanzung minimale Bodenaufbauten sicher. Diese sind auch oberhalb von unterirdischen Bauten einzuhalten, sodass die Zielsetzung von «ökologisch wertvollen Grün- und Freiräumen» gemäss Art. 3 SBV eingehalten werden kann. Die Dimensionierung der unterirdischen Einstellhalle erfolgte nach betrieblichen Gesichtspunkten sowie aus städtebaulichen Gründen für eine flexible Anordnung der Kopfbauten. Aufgrund der Mitwirkungseingabe wurde sie erneut überprüft und reduziert.</p>	<p>Bereits erfüllt / Teilweise Zustimmung</p>
18.05	<p>Zur Minderung der Emissionen sind städtebauliche, architektonische und technische Lösungen aufzuzeigen und in den Sonderbauvorschriften festzuhalten.</p>	<p>Aus Sicht der Wohnnutzungen ist mit störenden Emissionen zu rechnen (z.B. Lichtemissionen aus Nutzung/Fenstern heraus sowie Aussenbeleuchtung während Abend- und Morgenstunden, Lärmemissionen aus dem Aussenraum zu Morgen-, Mittags- und Abendstunden).</p> <p>Durch die Durchwegung nördlich des Kopfbaus Nord sind Konflikte mit den Wohnnutzungen zu erwarten, es sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und in den Sonderbauvorschriften festzuhalten.</p> <p>(bezieht sich auf Sonderbauvorschriften Art. 5 Dach- und Fassadengestaltung, Art. 14 Gestaltungsanforderungen an den Freiraum, Art. 21 Lichtemissionen, und auf den Situationsplan)</p>	<p>Lichtemissionen: Art. 21 SBV verlangt mit dem Baugesuch ein Betriebs- und Sicherheitskonzept zur Beleuchtung des Campus-Areals. Gemäss dem Vorsorgeprinzip (vgl. BUS) sind sämtliche Beleuchtungsanlagen gemäss den gesetzlichen Vorgaben und nach den aktuellen Empfehlungen des Bundes zu prüfen und entsprechen zu planen.</p> <p>Lärmemissionen: Für die Sonderbauzone Campus gilt die Empfindlichkeitsstufe III. Damit gelten die Belastungsgrenzwerte und Immissions- bzw. Emissionsgrenzwerte gemäss Lärmschutzverordnung LSV. Die Mitwirkungseingabe betrifft den regulären Betrieb der Hochschulen. Auf Stufe Nutzungsplanung bzw. Sondernutzungsplanung sind zusätzlichen Vorgaben hierzu nicht zweckmässig.</p>	<p>Bereits erfüllt</p> <p>Ablehnung</p>
18.06	<p>Reduktion versiegelter Fläche</p>	<p>Widerspruch zu den Zielen des Bebauungsplanes gemäss Art. 3 «ökologisch wertvollen Grün- und Freiräumen» und aufgrund Hitzesteigerung / Versickerung von Oberflächenwasser.</p> <p>(bezieht sich auf Sonderbauvorschriften Art. 14 Gestaltungsanforderungen an den Freiraum)</p>	<p>Für die Sonderbauzone Campus gilt eine minimale Grünflächenziffer von 0.25 (Art. 10a Abs. 6 BZR). Diese wird mit der Teilrevision der Nutzungsplanung eingeführt. Die Grundstücke innerhalb der Sonderbauzone Campus sind daher zu mindestens einem Viertel als anrechenbare Grünflächen zu gestalten. Diese sind gemäss § 18 Abs. 1 PBV als natürliche und bepflanzte Bodenflächen eines Grundstücks definiert, die nicht versiegelt sind und nicht als Abstellflächen dienen. Mit Humus überdeckte und bepflanzte Flächen auf Unterniveaubauten werden ebenfalls angerechnet.</p>	<p>Bereits erfüllt</p>

			<p>Die SBV definieren mit Art. 14 zusätzliche qualitative und klimarelevante Vorgaben für die Freiraumgestaltung. So wird im Campus-Park die Versiegelung von Flächen auf die Vorbereiche der Bauten, Erschliessungs- und Aufenthaltsflächen und den Aussenraum des Campus Café beschränkt. Für die Campusterassen, die Hoffolge und Werkstrasse gelten ebenfalls Vorgaben bzgl. Bepflanzung und Versiegelung.</p> <p>Art. 13 SBV verlangt mit dem Baugesuch zudem ein Freiraumkonzept, das der Schaffung eines hochwertigen Grün- und Freiraumangebots dient. Die Auswirkung auf das Lokalklima und die Kompensation von allfälligen negativen Auswirkungen sind ebenfalls mit dem Freiraumkonzept aufzuzeigen. Und mit Art. 16 SBV werden die minimalen Bodenaufbauten für die Bepflanzung sichergestellt.</p>	
20.01	<i>Bemerkung</i>	Ich finde es ja auch sehr schön, dass die mit viel Fleiss und Mühe erworbenen Abschlussdiplome von den Studenten gemeinsam gefeiert werden. Leider ist dies in den Jahren vor Corona ziemlich ausgeartet, d.h. aus einer Feier wurden zwei, dann drei und das mit sehr lauter Musik bis spät in die Nacht (natürlich ohne Bewilligung!)	Die Bemerkung betrifft den Hochschulbetrieb und nicht die Planungen zur Erneuerung und Erweiterung des Campus bzw. den Bebauungsplan Campus Horw. Nächtliche Lärmimmissionen durch feiernde Studierende sind der Polizei anzuzeigen.	--
20.02	Ausstattung Aula / Konferenzsaal mit schalldichten Wänden	So können jedwelche Feierlichkeiten ohne Nachtruhestörung im Quartier durchgeführt werden.	Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erneuerung und Erweiterung des Campus geschaffen. Konkrete bauliche Vorgaben für die Realisierung der einzelnen Räume sind nicht stufengerecht und erfolgen in der nachgelagerten Projektierungsphase.	Ablehnung
Freiraum / Parkanlage / Baumbestand				
2.01	Freiraum für die Jüngsten	Gelegenheit nutzen, die verlorenen Grünflächen der Bevölkerung zurückzugeben. Dies ist im Bereich Campus als Parkanlage angedacht. Diese Grünräume nicht nur für Erwachsene umfunktioniert, sondern auch für die Kinder. Es fehlt in der Umgebung Horw (Mitte) an Spielplätze mit Spielgeräten. Der Campus-Park ist die letzte Fläche, wo dies noch entstehen könnte. Die heutigen Freiräume müssen von Anfang an so verplant werden, dass es grosszügige Freiräume explizit für Kinder gibt.	Der Campus-Park soll als öffentlicher Freiraum dem Aufenthalt und der Erholung dienen. Dafür hat er den Nutzungsansprüchen zahlreicher Nutzer zu dienen, z.B. Studierenden, Mitarbeitenden der Hochschulen, Besuchern und Bewohnern aus den angrenzenden Quartieren. Darüber hinaus erfüllt der Park ökologische und klimatische Funktionen sowie Gestaltungsvorgaben (z.B. Südallee). Zu berücksichtigen ist auch die Entwicklung im südlich angrenzenden Gebiet (zukünftige S-Bahnhaltestelle Horw See, «Dorfkante» gemäss Regelwerk LuzernSüd).	Ablehnung

		 <p>Beispiel Hergiswil: neuer, riesiger Spielplatz für Jung und Alt</p>	<p>Diesen zahlreichen Ansprüchen genügt der Campus-Park, indem er mit einem parkartigen Charakter ausgestaltet wird. Die verschiedenen Aufenthaltsbereiche und Treffpunkte innerhalb des Parks können sowohl von Erwachsenen als auch von Kindern genutzt werden. Auf die Realisierung von Spielplätzen wird daher bewusst verzichtet.</p>	
Nachhaltigkeit				
22.01	Aufnahme einer klaren Zielsetzung bzgl. der geplanten Eigenstromerzeugung	<p>Von einem kantonalen Leuchtturmprojekt darf wesentlich mehr als minimale Anforderungen gemäss kantonalem Energiegesetz erwartet werden. Es sollte aufgezeigt werden, bis zu welchem Grad und mit welchem Aufwand sich die Eigenstromerzeugung sinnvoll steigern liesse, um die Abhängigkeit des Campus von externen Energielieferanten, die laufenden Betriebskosten und vor allem die Umweltbelastung durch das Bauvorhaben möglichst minimieren zu können.</p>	<p>Das Ziel des Richtprojekts ist die Erreichung einer möglichst hohen Eigenstromerzeugung, die das gesetzlich geforderte Minimum überschreiten. Vorgehen ist daher eine grossflächige Anbringung von Solaranlagen auf den Dachflächen und an den Fassaden, soweit dies betrieblich möglich ist.</p> <p>Zum jetzigen frühen Zeitpunkt ist die Aufnahme einer minimalen Zielsetzung nicht möglich, da sie wesentlich vom Energiebedarf der künftigen Forschungstätigkeit abhängig ist. Diese sind angesichts des längeren Planungshorizonts zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht bekannt.</p> <p>Im Weiteren schafft auch die Zertifizierung nach SNBS den Anreiz für eine möglichst hohe Energieproduktion auf dem Areal.</p>	Ablehnung
Allgemeine Rückmeldungen				
1.01	<i>Bemerkung</i>	<p>Ich habe im Gemeindehaus die geplante Vorgabe für das "Steinibachried" gesehen und für GUT EMPFUNDEN!</p>	--	--
15.01	<i>Bemerkung</i>	<p>Auf den Plänen ist ersichtlich, dass im nördlichen Bereich ein Veloweg geplant ist. Dieser Veloweg wird entlang der Wohnhäuser der Baugenossenschaft Pilatus geführt. Wir hoffen, dass dieser Veloweg während der Bauphase nicht als Baustellzufahrt für das Bauprojekt verwendet wird. Wie ist die Erschliessung der Baustelle im nördlichen Teil geplant?</p>	<p>Die Teiländerung der Nutzungsplanung und der Bebauungsplan schaffen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erneuerung und Erweiterung des Campus Horw. Aussagen zur Bauphase und deren Planung bzw. Organisation sind zu diesem frühen Planungsstand noch nicht möglich. Genauere Informationen erfolgen mit dem Baugesuch, das nach Rechtskraft der Teiländerung Nutzungsplanung und des Bebauungsplans erarbeitet wird.</p>	--
23.01	<i>Bemerkung</i>	<p>Sicherer Hundeplatz mit Seeanstoss</p>	--	Kenntnisnahme

2.2 Mobilität- und Erschliessungskonzept

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägung	Empfehlung Metron
3.01	<i>Bemerkung</i>	Verkehrsführung und Parkierungsmöglichkeiten	Die Mitwirkungsangabe wurde nicht vollständig ausgefüllt und kann daher nicht bearbeitet werden.	--
17.01	Erhöhung der unterirdischen Parkierung	<p>Schon jetzt kämpfen wir mit Autos von Studenten, die auf privaten Parkplätzen abgestellt werden und dies zum Leidwesen der Bewohner und Besucher. Dazu kommt das Problem der Anlieferung: Wir werden regelmässig an gewissen Tagen schon um 4 Uhr von anliefernden Lastwagen geweckt (manchmal sogar um 3 Uhr) und das mit laufenden Motoren und scheppernden Abladegeräuschen.</p> <p>Ohne Erhöhung der unterirdischen Parkierung droht rund um die Hochschule das Fremdparkieren zu einem chaotischen Problem zu werden.</p>	<p>Die Dimensionierung auf 400 unterirdische Parkplätze ergibt sich aus der Anwendung der Kennwerte des Grundkonzepts Luzern Süd sowie der Zertifizierung durch den Standard nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS).</p> <p>Die Erreichbarkeit des Campus und die Vermeidung von Fremdparkierung wird durch Massnahmen in unterschiedlichen Bereichen gewährleistet. Diese sind im Mobilitäts- und Erschliessungskonzept (MEK) aufgeführt und erläutert. Sie betreffen das Mobilitätsmanagement der Hochschulen, den öffentlichen Verkehr, den motorisierten Individualverkehr, den Fuss- und Veloverkehr. Sie sollen u.a. sicherstellen, dass sich der Anteil der Autofahrer am Gesamtverkehr des Campus verringert und der Anteil der Nutzer des öffentlichen Verkehrs erhöht. Insgesamt soll die Anzahl der Personen, die mit dem Auto ankommen, konstant bleiben.</p> <p>Das MEK hält mit der Massnahme MIV_6 konkret fest, dass im Gebiet rund um den Campus die Parkplatzbewirtschaftung zu überprüfen ist, um Ausweichverkehr sowie Fremdparkierung zu vermeiden. Diese Massnahme sowie die restlichen Inhalte des MEK werden stufengerecht für das Baugesuch konkretisiert und weiter ausgearbeitet.</p>	Ablehnung / Kenntnisnahme
17.02	Die Anlieferung muss unbedingt unterirdisch erfolgen	Dies ist üblich in der heutigen Zeit. Alles andere ist Nachtraherhöhung und müsste zukünftig angezeigt werden.	Die Anlieferung wird grösstenteils in die Gebäude integriert (Baubereich für Sockelbauten). Oberirdisch ist einzig die Anlieferung der Mensa im Kopfbau Nord über die Technikumstrasse sowie die Anlieferung über die Werkstrasse (Niveau Gleise Zentralbahn) vorgesehen.	Bereits erfüllt

2.3 Leitbild – Gemeinsames Grundverständnis der Hochschulen

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägung	Empfehlung Metron
4.01, 5.01, 6.01, 7.01, 8.01, 9.01, 10.01, 11.01, 12.01, 13.01, 14.01, 19.01, 21.01	Realisierung eines öffentlich nutzbaren Mehrzweck- und Ausstellungsraums: <ul style="list-style-type: none"> • Fläche 150 – 200 m² • Raumhöhe mind. 3m • Lage im EG (Fenstern für Tageslicht & Sichtbarkeit nach aussen) • Am Gebäudeausserand zur Strasse oder zum Fussweg/ Park • gleichmässige Ausleuchtung der Wände und zusätzlich Spots für Einzelausleuchtung, keine Kaltlichtbeleuchtung • Boden für höhere Belastbarkeit für Paletten Hubwagen • Grosses Tor mit Möglichkeit der Anlieferung grösserer Objekte • Zufahrt für Anlieferung grösserer und schwerer Objekte • Mitnutzung eines Aussenbereichs für Objekte & Vernissage • kleiner. Lagerraum, kleine Küche und Toilette 	Hochschulen werden in der Bevölkerung oft als Kaderschmieden wahrgenommen, die nur «Auserwählte» betreten dürfen. Es ist ein zentrales Anliegen, dass die Bevölkerung von Horw den Campus als etwas Offenes und Partizipatives erleben kann. Der neue Campus soll ein Ort sein, wo sich die Dorfbevölkerung Willkommen fühlt und umgekehrt sollen sich auch die Studierenden und Dozierenden wohl fühlen. Dieser kulturelle Mehrzweck- und Ausstellungsraum kann vom Campus und der Gemeinde Horw sowie weiteren externen Mietern genutzt werden, für Ausstellungen, Anlässe, Vernissagen, Installationen.... Die Vermietungskosten generieren dem Campus einen Mehrertrag.	Die Erneuerung und Erweiterung des Campus Horw soll auch den Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen. Neben der Gestaltung des Campus-Parks als öffentlich zugänglichen Freiraum werden auch kulturelle Offenheit, Transparenz und der Dialog mit Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur gefördert. Die Kunst auf dem Campus leistet einen wichtigen Beitrag dazu (vgl. Beilage Leitbild – Gemeinsames Grundverständnis der HSLU T&A und PHLU). Die Hochschulen sehen vor, der Öffentlichkeit ein breites Angebot an tage- und stundenweise mietbaren Räumen zur Verfügung zu stellen. Darunter fallen flexibel nutzbare Räume wie die Campus-Aula (500 m ²), die kleine Aula (400 m ²) sowie diverse Lehrräume in unterschiedlichen Grössen. Zu den Räumlichkeiten gehört teilweise ein Backoffice-Catering. Das Angebot umfasst darüber hinaus den Audimax (500 m ²) und das Campus-Café (250 m ²).	Zustimmung / Bereits erfüllt

3 Weiteres Vorgehen

Der Bebauungsplan Campus Horw wurde anhand der Eingaben aus der öffentlichen Mitwirkung sowie der kantonalen Vorprüfung überarbeitet. Der Mitwirkungsbericht wurde vom Gemeinderat am 4. Mai 2022 verabschiedet und wird sämtlichen Mitwirkenden zugestellt.

Der überarbeitete Bebauungsplan Campus Horw wird gemeinsam mit dem bereinigten Entwurf der Teiländerung Nutzungsplanung Campus Horw vom 30. Mai 2022 bis 28. Juni 2022 öffentlich aufgelegt.

Der Gemeinderat Horw bedankt sich bei allen Mitwirkenden für das wertvolle Engagement und die vertiefte Auseinandersetzung mit dem Planungsdossier.

Horw, 4. Mai 2022



Ruedi Burkard
Gemeindepräsident



Irene Arnold
Gemeindeschreiberin